

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Cloppenburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

9 K 54/22

25.09.2024

Betreffend das im Grundbuch von Barßel Blatt 6531 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
3	Barßel	26	107/14	Landwirtschaftliche Fläche, Porüllenschlatt	57622

hat das Amtsgericht – Zwangsversteigerungsgericht – Cloppenburg durch den Rechtspfleger Aleithe am 25.09.2024 entschieden:

Der für Donnerstag, 7. November 2024, 11:00 Uhr, im Amtsgericht Burgstr. 9,  
49661 Cloppenburg, Saal/Raum 6, angesetzte

**Termin** wird aufgehoben und **neu bestimmt** auf:

**Freitag, 17. Januar 2025, 11:00 Uhr**, Amtsgericht Burgstr. 9,  
49661 Cloppenburg, Saal/Raum 6.

Der Termin ist von Amts wegen zu aufzuheben und neu zu bestimmen, da der zuständige Rechtspfleger am 07.11.2024 dienstlich verhindert ist. Die Verlegung ist zulässig, da der Schuldner durch die Verlegung keinen Vorteil erlangt (*Stöber/Gojowczyk, 23. Aufl. 2022, ZVG § 43 Rn. 26, beck-online*). Der 17.01.2025 ist der frühestmögliche nächste Termin, an dem eine Versteigerung stattfinden kann.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert: 461.000,00 €**

**Detaillierte Objektbeschreibung:**

unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Aleithe  
Rechtspfleger

Beglaubigt  
Cloppenburg, 26.09.2024

Wieghaus, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle